

Technische Mindestanforderungen (TMA) im Niederspannungsnetz der Energieversorgung Halle Netz GmbH

Stand: Februar 2026

1. Allgemeines

Die Energieversorgung Halle Netz GmbH (Netzgesellschaft Halle) als Betreiber von Energieversorgungsnetzen ist zur Erhaltung der technischen Sicherheit nach § 19 Absatz 1 des EnWG verpflichtet, unter Berücksichtigung der Bedingungen nach EnWG § 17, für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilnetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen an das Netz der Netzgesellschaft Halle, technische Mindestanforderungen für deren Auslegung und Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

Um die technische Sicherheit der Elektrizitätsversorgungsnetze der Netzgesellschaft Halle zu wahren, sind Anschlüsse an das Netz der Netzgesellschaft Halle nur unter der Einhaltung von technischen Mindestanforderungen zulässig.

1.1 Begriffsbestimmungen

Anschlussnehmer ist jedermann, in dessen Auftrag eine elektrische Anlage an das Netz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das elektrische Netz angeschlossen ist.

Anschlussnutzer ist jeder, der einen Netzanschluss zur Entnahme oder Einspeisung elektrischer Energie nutzt (Anschlussnutzung).

Anschlussstelle ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet.

Netzanschluss ist die Verbindung des Netzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (Anschlusspunkt) beginnt und an der Eigentumsgrenze endet.

Die *Netzanschlusskapazität* (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Wirkleistung in kW und entspricht dem bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes, der für die Entnahme elektrischer Energie an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Der Umrechnungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen Schein- und Wirkleistung beträgt 0,9.

1.2 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses mit den im Internet bereitgestellten Formularen der Netzgesellschaft Halle. Nach Beauftragung durch den Anschlussnehmer führt die Netzgesellschaft Halle die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses durch. In diesem Fall schafft der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb des Netzanschlusses. Von der Netzgesellschaft Halle veranlasste Änderungen des Netzanschlusses werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers bestimmt.

1.3 Bereitstellung des Netzanschlusses

Eine Überschreitung der vereinbarten und von der Netzgesellschaft Halle bereitgestellten Netzanschlusskapazität ist nicht zulässig.

Die Netzgesellschaft Halle teilt dem Anschlussnehmer die Einspeisekapazität am Netzanschluss mit.

1.4 Betrieb des Netzanschlusses

Netzanschlüsse werden von der Netzgesellschaft Halle betrieben, erneuert, geändert, getrennt und demonstriert. Sie müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Beschädigungen sind der Netzgesellschaft Halle unverzüglich mitzuteilen.

Der Anschlussnutzer darf keine Änderungen am Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

1.5 Elektrische Anlage

Für die elektrische Anlage nach dem Netzanschluss ist der Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und BDEW/FNN-Richtlinien (soweit diese im durch die Netzgesellschaft Halle betriebenen Netz zur Anwendung kommen), die Technischen Anschlussbedingungen, die ergänzenden technischen Bestimmungen der Netzgesellschaft Halle sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift für „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten. Für Messeinrichtungen ist der Messstellenbetreiber zuständig.

Elektrische Anlagen dürfen nur durch die Netzgesellschaft Halle oder eingetragene Installationsunternehmen errichtet und geändert werden.

Unzulässige Rückwirkungen auf andere Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzgesellschaft Halle oder Dritter müssen ausgeschlossen und die Grenzwerte eingehalten werden (z.B. gemäß DIN EN 50160 - Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsnetzen).

Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten die nötigen Änderungen vornehmen (z.B. Einbau von entsprechenden Netzfiltern).

1.6 Inbetriebsetzung

Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses, einer Erzeugungsanlage und/oder einer elektrischen Anlage ist bei der Netzgesellschaft Halle mit dem im Internet bereitgestellten Formular zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage darf nur durch die Netzgesellschaft Halle oder mit ihrer Zustimmung durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.

Die eingetragenen Installateure sind dem Installateurverzeichnis der Energieversorgung Halle Netz GmbH zu entnehmen unter www.netzhalle.de.

Eine Erzeugungsanlage darf nur nach Erfüllung der technischen und behördlichen Vorgaben mit Zustimmung der Netzgesellschaft Halle in Betrieb gesetzt werden.

1.7 Netzführung

Der Netzanschlussnutzer gibt, soweit notwendig, den Normalzustand in seiner Anlage bekannt.

Die Schalthoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte obliegt der Netzgesellschaft Halle. Abweichende Vereinbarungen über den Schaltbetrieb sind möglich.

Schalthandlungen im Schaltbefehlsbereich der Netzgesellschaft Halle sind nur auf Anweisung der Netzleitstelle durch schaltberechtigtes Personal zulässig.

Für Schaltgespräche ist die von der Netzgesellschaft Halle festgelegte Schaltkommandosprache anzuwenden.

Werden Schalthandlungen vom Netzanschlussnutzer oder von ihm beauftragte Unternehmen durchgeführt, sind die Namen der schaltberechtigten Personen rechtzeitig bekannt zu geben. Der Netzanschlussnutzer hat Sorge zu tragen, dass dieses schaltberechtigte Personal entsprechend ausgebildet und geschult ist.

1.8 Störung und Unterbrechung des Netzanschlusses

Bei planmäßigen Schalthandlungen, welche Auswirkungen auf den Netzanschluss haben können, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Netzanschlussnutzer.

Bei Schalthandlungen, Ereignissen oder Störungen in der Anlage des Netzanschlussnutzers, welche Auswirkungen auf das Netz der Netzgesellschaft Halle haben können, stimmt sich der Netzanschlussnutzer mit der Netzgesellschaft Halle rechtzeitig ab.

Bei außergewöhnlichen Situationen ist die Netzgesellschaft Halle berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben. Bei betriebsnotwendigen Arbeiten und bei Störungen wird die Netzgesellschaft Halle die Trennstellen unabhängig vom Netzanschlussnutzer bedienen.

2 Technische Mindestanforderungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

2.1 Allgemeines

Es gelten insbesondere die

- Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung (NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I Seite 2477) in der jeweils gültigen Fassung
- Ergänzen den Bedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I Seite 2477) in der jeweils gültigen Fassung

2.2 Weitere technische Regeln für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

Es gelten insbesondere die

- TAB 2023 v2.0 – Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz 2023
- Ergänzung zur TAB 2023 des BDEW für den Anschluss an das Niederspannungsnetz,
- DIN VDE 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsnetzen
- DIN EN 50110, Betrieb von elektrischen Anlagen
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen (VDEW, kostenpflichtig)
- VDE-AR-N 4400, VDN – Richtlinie
- DistributionCode 2007, Regeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen
- DIN EN 61000 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

sowie die allgemein gültigen anerkannten technischen Regeln, Vorschriften und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.